

König Ruprecht¹ schliesst Frieden zwischen der Ritterschaft und dem Bund ob dem See. Er spricht die Auflösung des Bundes aus, da er gegen die heilige Kirche, das heilige Reich, die Kurfürsten und Fürsten, geistlich und weltlich, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte gerichtet und in hohem Mass dem gemeinen Nutzen der Lande schädlich sei. Seine Wiedererrichtung soll nur mit königlicher Erlaubnis gestattet sein. Keine vom Bund zerstörte Burg soll wieder aufgebaut werden, ausser mit urkundlicher Erlaubnis des Königs. Alle Eroberungen, Burgen, Städte, Dörfer, Leute und Güter sollen zurückgegeben werden; die Eide solcher Leute sind kraftlos. Doch sollen die Herren keine Vergeltung an Leib und Gut der ehemaligen Anhänger des Bundes üben. Alle durch Raub, Brand, Totschlag oder sonst entstandenen Schäden sollen ohne Wiedergutmachung gegenseitig ausgeglichen sein. Alle Gefangenen sind nach geleisteter Urfehde zu entlassen. Lösegeld für Gefangene, Brandschatzung oder andere Schatzung, die noch unbezahlt sind, sollen hinfällig sein. Im Streit über das Untertanenverhältnis der Appenzeller gegenüber dem Abt von St. Gallen soll erst nach Vorladung beider Parteien auf Grund der Urkunden entschieden werden. Wer geflüchtetes Gut zu treuen Händen übernommen und dessen beraubt worden ist, hat nichts zurückzugeben, ausser er hat es für sich selbst behalten. Was einer Stadt übergeben wurde, muss zurückgegeben werden. Herzog Friedrich von Österreich² ist verpflichtet, seinen Leuten, die zu den Appenzellern geschworen haben und jetzt wieder in seine Hand kommen, alle ihre althergebrachten verbrieften Freiheiten urkundlich zu bestätigen. Die vom königlichen Hofgericht, dem Reichshofgericht zu Rottweil, von Landgerichten oder sonst mit Acht und Bann Belegten

werden wieder in den Frieden aufgenommen. Der Bann der Bischöfe von Augsburg und Konstanz soll auf Antrag der Gebannten aufgehoben werden. Diese beiden Bischöfe sollen die Priesterschaft, die während des Kriegs bei den Appenzellern, St. Gallen und ihren Bundesgenossen geblieben ist, deswegen nicht härter behandeln. Freiwillige Verkäufe, Verpfändungen und Erbnachlässe von Gütern während des Krieges sollen rechtsgültig bleiben, doch sollen die Gebühren an die Landesherren bezahlt werden. Alle Urkunden über Waffenstillstände und Friedensvereinbarungen zwischen beiden Parteien sollen ungültig sein. Alle Kaufleute, Pilger, Priester und andere Geistlichen, auch alle die Strassen bauen, sollen auf der Reichstrasse sicher sein, bei Strafe durch den König. Über das Ländlein, genannt die March,³ das die von Schwyz dem Herzog Friedrich weggenommen haben, soll später rechtlich entschieden werden. Während des Krieges erledigte Lehen sollen von den Herren neu verliehen werden. Während des Krieges bis jetzt nicht bezahlte Nutzungen, Zinse und Zehente gelten beiderseits bis zum Datum der Friedensurkunde als beglichen. Beiderseits sollen die den Kirchen und Klöstern weggenommenen Glocken, soweit sie nicht verkauft oder als Beutegut weggekommen sind, zurückgegeben werden. Dieser Vertrag soll von allen Helfern und Zugehörigen beider Parteien gehalten werden, auch von denen von Landenberg,⁴ dem Mönch von Gachnang⁵ mit ihren Helfern. Wer den Vertrag nicht hält, soll als meineidig, recht- und friedlos gelten. Gegen ihn sollen Herzog Friedrich, die Bischöfe von Augsburg und Konstanz, Graf Eberhard zu Württemberg,⁶ die Ritterschaft, Konstanz, die Appenzeller und die von St. Gallen vorgehen. Schliesslich erklärt der König, dass die Ansprüche Graf Rudolfs von Werdenberg⁷ an den Herzog Friedrich ungeregelt bleiben. Die Mitglieder der beiden Parteien erklären, dass der Vertrag mit ihrem Wis-

sen und Willen geschlossen sei, zuerst Herzog Friedrich, dann Bischof Eberhard von Augsburg, Bischof Albrecht von Konstanz, Graf Eberhard zu Württemberg, Herzog Ulrich von Teck,⁸ Graf Hans von Habsburg,⁹ Graf Konrad von Kirchberg,¹⁰ Graf Eberhard von Nellenburg,¹¹ Graf Eberhard von Werdenberg,¹² Graf Hans zu Lupfen,¹³ Stephan von Gundelfingen,¹⁴ Heinrich von Roseneck,¹⁵ Walther von der Hohenklingen,¹⁶ freie Herren, Hans Truchsess zu Waldburg,¹⁷ Eberhard von Freiberg,¹⁸ Wolf vom Stein,¹⁹ Hans von Bodmen,²⁰ Berchtold vom Stein, Heinrich von Randeck,²¹ Ritter, Walther von Königsegg,²² Kaspar von Klingenberg,²³ Rudolf von Fridingen²⁴ und die gemeine Ritterschaft zu Schwaben und die Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Konstanz. — Dann die damaligen Mitglieder des Bundes ob dem See, zuerst der Ammann und die Landleute des Tales zu Appenzell, Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Stadt St. Gallen, Ammann und Bürgerschaft der Stadt Feldkirch,²⁵ Ammann und Landleute im Walgau,²⁶ Ammann und Bürgerschaft der Stadt Bludenz,²⁷ Ammann und Landleute von Montafon²⁸ und «die zu uns gehören in dem Kloistertale²⁹ zu Braz³⁰ und anderswo», die Landleute von Rankweil,³¹ der Ammann, alle Bürger und Hofleute gemeinsam im Rheintale zu Altstätten³² und anderswo, Ammann und Bürgerschaft der Stadt Rheineck,³³ Ammann und Landleute im Bregenzerwald hier diesseits der Subers,³⁴ Ammann und Landleute im Bregenzerwald jenseits der Subers,³⁵ Ammann und Landleute zu Dornbirn,³⁶ die Landleute im Stanzertal,³⁷ die Landleute im Lechtal,³⁸ die Landleute im Paznaun,³⁹ alle Walser zu Damüls,⁴⁰ zu Sonntag,⁴¹ in Laterns⁴² und am Dünserberg⁴³ und alle anderen Walser, «die zu uns gehören», alle Walser im Montafon mit den Silberern⁴⁴ daselbst und alle Walser auf Galtür.⁴⁵ Es siegeln nach dem König von der Partei der Ritterschaft alle Aufgezählten ausser Bischof Eberhard von Augs-

burg. Auf Seite des Bundes ob dem See siegeln Appenzell, St. Gallen, Altstätten, Feldkirch, die im Walgau (= Jagdberg) Montafon, der Hinterbregenzerwald, die Walser von Damüls, Sonntag, Laterns und am Dünserberg.

Zwei Originale im Generallandesarchiv Karlsruhe D Select der Kaiser- und Königsurkunden n. 524 a und 524 b. —

Original 524 a: Pergament 48,5 cm lang \times 70,1, Plica 8,4 cm. — Einfache Initiale über zehn Zeilen. — Es hängen 31 Siegel; von den Aufgezählten fehlen Bludenz, Rankweil, Rheineck, der Vorderwald, Dornbirn, die Stanzertaler, Lechtaler, Paznauner, Walser und Silberer im Montafon, und die Walser auf Galtür. Rückseite: Zettel aufgeklebt: «Grossherzoglich Badisches General-Landesarchiv Select der Kaiser- und Königs-Urkunden» ausgefüllt mit Tinte: «Ruprecht 1408 April 4 Konstanz» (19. Jahrh.); «D n. 524 a -31 Siegel» (Blei, modern).

Original 524 b: Pergament 51,4 cm lang \times 73,3, Plica 8,4 cm. — Es hängen 29 Siegel, davon nur zwei auf der Plica bezeichnet: «Osterreich» und «B. von Costanz». — Rückseite: «gehört den von Costentz» (gleichzeitig); Zettel bedruckt: «Grossherzoglich Badisches General-Landesarchiv, Select der Kaiser- und Königsurkunden» ausgefüllt mit Tinte: «Ruprecht 1408 April 4 Konstanz» (19. Jahrh.); «524 b» (Blei, modern).

Original im Stadtarchiv St. Gallen. — Original im Landesarchiv Appenzell. — Original im Museum Ferdinandeum Innsbruck. — Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Vidimus von 1413 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. — Vidimus von 1420 im Stiftsarchiv St. Gallen.

Druck: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd. IV n. 2411.

Literatur: s. Bilgeri, Der Bund ob dem See. Stuttgart 1968.

Zur Besiegelung: Den Vorgang der Besiegelung klärt das St. Galler Seckelamtsbuch. Danach kam es in Konstanz noch nicht zur Besiegelung, Ueli Gässler und Gossow wurden von St. Gallen auf drei Tage nach Lindau geschickt, «es was gen Lindow, als der Richtungsbrieff versigelt wart». (Seckelamtsbuch 1407/08 S. 246 bei Traugott Schiess, Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405–1408 (St. Gallen 1919 S. 210). Ein weiterer Eintrag (Seckelamtsbuch 1407/08 S. 228, bei Schiess S. 210) spricht von einer Botschaft von St. Gallen nach Schwyz, die um Rat zu fragen hatte, ob man den Spruch des Königs annehmen solle: Bingisser und Vescher waren vier Tage unterwegs, «gen Switz . . . umb Rat, ob man die Richtung sölt ufnemen oder nütt.» Dass so viele von der Partei des Bundes ob dem See unter den Siegleren fehlten, rührt nicht vom Mangel eines eigenen Siegels, sondern diese ehemaligen Mitglieder sind weniger wegen der weiten Entfernung als der verlorenen Sache überdrüssig, nicht mehr erschienen.

Bedeutung: In dieser Urkunde werden zwar keine Orte Liechtensteins erwähnt, sie ist aber für die Geschichte des Landes dennoch wichtig. Denn unter den Mitgliedern des Bundes ob dem See befanden sich neben den Leuten des vadauzischen Walgau (= Sonnenberg) auch die Eschnerberger, diese laut Angabe des Feldkircher Chronisten und Zeitgenossen Tränkli und überdies laut Urkunde von 1405 Oktober 16 (Liechtensteinisches Urkundenbuch II 3 n. 52). Der Walgau erscheint zwar in obiger Urkunde, allein damit ist auf Grund des Siegels (hl. Georg mit Schild und Lanze) das gleichnamige Gericht Jagdberg (Satteins-Röns) gemeint. Wie der Walgau (= Sonnenberg) war auch der Eschnerberg vorwiegend Gebiet unter der Herrschaft Bischofs Hartmanns von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Es muss also noch vor dem Friedensschluss vom 4. April 1408 in Konstanz ein Abkommen zwischen dem Bund ob dem See und Bischof Hartmann geschlossen worden sein, wodurch beide Gebiete, Eschnerberg und Sonnenberg auf friedlichem Wege an Hartmann zurückgegeben wurden; daher konnten ihre Vertreter nicht mehr als Mitglieder des Bundes in Konstanz erscheinen. Eine friedliche Übereinkunft lag für die Vorarlberger Mitglieder nahe, denn sie wendete die Kriegsgefahr von Süden her ab und vermied eine Besetzung und Erpressung durch Herzog Friedrich von Tirol, da nun Hartmanns Sonnenberg ihm den Weg versperrte. Bischof Hartmann, anfangs sogar mit dem Bund ob dem See verbündet, hat sich tatsächlich dessen Feinden nicht angeschlossen, ebenfalls laut obiger Urkunde, die beweist, dass er abweichend von den Bischöfen von Augsburg und Konstanz die Angehörigen des Bundes nicht in den Kirchenbann brachte.

- 1 König Ruprecht 1400 – 1410.
- 2 Herzog Friedrich von Österreich † 1439.
- 3 March, Kt. Schwyz, an der Mark Rätiens.
- 4 Landenberg = Altlandenberg, Gde. Bauma, Kt. Zürich.
- 5 Gachnang, Bez. Frauenfeld, Kt. Thurgau.
- 6 Eberhard III. von Württemberg † 1417.
- 7 Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg zu Rheineck.
- 8 Teck bei Kirchheim BW.
- 9 Habsburger Seitenlinie zu Laufenburg.
- 10 Kirchberg, onö. von Biberach.
- 11 Nellenburg bei Stockach BW.
- 12 Seitenlinie Werdenberg-Sargans zu Schmalegg.
- 13 Lupfen bei Tuttlingen BW.
- 14 Gundelfingen, s. von Münsingen BW.
- 15 Rosneck in Rielasingen, s. von Singen BW.
- 16 Hohenklingen bei Stein a. Rhein.
- 17 Waldburg, osö. von Ravensburg BW.
- 18 Freiberg, Burg in Hürbel, ö. von Biberach.
- 19 Stein in Lauterach bei Ehingen BW.

- 20 Bodman am Bodensee.
- 21 Randegg bei Gailingen, Kr. Konstanz.
- 22 Königsegg, Gde Guggenhausen, nw. von Ravensburg.
- 23 Klingenberg, s. von Homburg, Kt. Thurgau.
- 24 Fridingen, nö. von Singen BW.
- 25 Feldkirch, Vorarlberg.
- 26 Walgau = Jagdberg, Vorarlberg.
- 27 Bludenz, Vorarlberg.
- 28 Montafon, Tal in Vorarlberg.
- 29 Klostertal in Vorarlberg.
- 30 Braz, Vorarlberg.
- 31 Rankweil, Vorarlberg.
- 32 Altstätten, Rheintal, Kt. St. Gallen.
- 33 Rheineck, Kt. St. Gallen.
- 34 Vorderbregenzerwald bis zum Grenzfluss Subers, Vorarlberg.
- 35 Hinterbregenzerwald, Vorarlberg.
- 36 Dornbirn, Vorarlberg.
- 37 Stanzertal, jenseits des Arlberges, Nordtirol.
- 38 Lechtal, Nordtirol.
- 39 Paznaun, Nordtirol.
- 40 Damüls, Vorarlberg.
- 41 Sonntag, Vorarlberg.
- 42 Laterns, Vorarlberg.
- 43 Dünserberg, Vorarlberg.
- 44 Silberer, Bevölkerungsgruppe des Montafons.
- 45 Galtür, Nordtirol.

405.

Konstanz, 1408 November 24.

Bischof Albrecht von Konstanz¹ erklärt, Konrad Blarers, seines verstorbenen Bruders Ehefrau Walpurg und ihre Söhne Konrad und Ulrich hätten ihm freundlicherweise gestattet, die ihnen verpfändete, der Konstanzer Bischofskirche gehörige Quart zu Esslingen² dem Dekan und Kapitel des Stifts zu Speier³ mit dem Recht des Wiederkaufes zu verkaufen. Dafür habe Frau Walpurg samt ihren Söhnen mit Zustimmung des Domstifts zu Konstanz an Stelle der Quart als Unterpfand